

- 2 -

Die Notwendigkeit von mehr als einer Kopie von einer Originalseite in den Fällen c-e begründe ich wie folgt: (z.B. In dem Forschungsvorhaben arbeiten 7 Personen, die auf andere Weise nicht den notwendigen Zugang zu der für das Projekt erforderlichen Information erhalten können)

Der Vervielfältigungsantrag erfolgt für die folgende Einrichtung:

- Universität
- Fachbereich
- Zentrale Einrichtung
- Sonstige Einrichtung
-

Der Vervielfältigungsantrag erfolgt im eigenen Namen

Name und Unterschrift - Einrichtung

Vermerk (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Dem Antrag auf Vervielfältigung kann in dem beantragten Umfang - nicht - stattgegeben werden.

Dem Vervielfältigungsantrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung des Berechtigten beibringt.

Bibliotheks- und Informationssystem
der Universität Oldenburg
(Unterschrift)

Datum

Übergangsbestimmungen zur neuen Diplomprüfungsordnung Psychologie

1. Die aus dem NHG § 20 (1) Nr. 6 folgenden Verfahrensvorschriften werden ab 1.10.1982 angewandt.
2. Die Amtszeit des neuen Diplomprüfungsausschusses Psychologie beginnt ab 1.10.1982
3. Im SS 1982 vereinbarte Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der alten Diplomprüfungsordnung durchgeführt.
4. Für Studierende, die nach der neuen Diplomprüfungsordnung geprüft werden, gelten die nach der alten Diplomprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen als Fachprüfungen gemäß der neuen Diplomprüfungsordnung.
Über die Fachgebietszuordnung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss ggfs. nach Rücksprache mit dem Prüfer.
5. Anträge auf Prüfung nach der alten Diplomprüfungsordnung müssen ab dem 1.10.1982 gestellt werden, spätestens jedoch bei dem ersten Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung nach diesem Termin.
Hinweis: Studierende, die bereits studienbegleitende Leistungsnachweise erworben haben, müssen zur Fortführung der Prüfungen einen ausdrücklichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Akademischen Prüfungsamt stellen.
6. Anträge erfolgen schriftlich oder zur Niederschrift im Akademischen Prüfungsamt.
7. Die Übergangsbestimmungen werden im UNI-INFO veröffentlicht und an den üblichen Aushangstellen bekanntgegeben.

Allgemeine Hinweise: Der FBR 5 des Fachbereiches 5 ist nicht nur auf diese Übergangsbestimmungen festgelegt. Falls nicht erwähnte Probleme auftreten, kann der FBR weitere Übergangsbestimmungen gem. DPO § 27 (2) -auch im Einzelfall- treffen.